

# Gottesdienst

## Eine doppelte Korrektur

*Zum Motu proprio Magnum principium von Papst Franziskus  
Prof. Dr. Winfried Haunerland, LMU München*

Mit dem Motu proprio *Magnum principium* vom 3. September 2017 hat Papst Franziskus can. 838 CIC/1983 verändert und die Kompetenzen der Bischofskonferenzen und der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bei der Erstellung der volkssprachigen Ausgaben der liturgischen Bücher klarer geordnet. Das Schreiben ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Die Erstellung und Approbation der Übersetzungen ist in Zukunft allein Sache der Bischofskonferenzen. Die Kongregation, die nach can. 838 CIC von 1983 die Übersetzungen überprüfen (*recognoscere*) musste, hat diese nur noch – wie schon in der Liturgiekonstitution verlangt (SC 36 § 3) – zu bestätigen (*confirmare*). Wie der Sekretär der Kongregation, Erzbischof Arthur Roche, in einer deutschsprachigen Lesehilfe ausführte, ist diese *confirmatio* „nicht als weiterer Eingriff in den Übersetzungsvorgang mittels alternativer Übersetzungen anzusehen“. Einer Überprüfung (*recognitio*) werden also nicht mehr die Übersetzungen unterzogen, sondern nur noch Anpassungen, die über die reine Übersetzungsarbeit hinausgehen. Mit dem Motu proprio verbinden Bischöfe und Fachleute die Hoffnung, dass bestimmte Schwierigkeiten, die sich in den letzten

Jahrzehnten ergeben haben, überwunden werden können. Papst Franziskus, der zur Vorbereitung des Motu proprio eine eigene Kommission von Bischöfen und Beratern eingerichtet hatte, will mit der Neufassung von can. 838 ausdrücklich „die Zusammenarbeit zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Bischofskonferenzen (...) vereinfachen und ihren Dienst an den Gläubigen fruchtbarer (...) gestalten“.

Bei der Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil gehörte die umfassende Einführung der Volkssprachen in die bisher weitgehend lateinisch gefeierte Liturgie zu den großen Herausforderungen in den verschiedenen Sprachgebieten. Was hier in den vergangenen Jahrzehnten geleistet wurde, kann nicht leicht überschätzt werden. Nicht nur die konkrete Übersetzungsarbeit verdient Anerkennung, sondern auch die Entwicklung der notwendigen Arbeitsstrukturen und Übersetzungsprinzipien. Die Instruktion *Liturgiam authenticam* aus dem Jahr 2001 sollte nach dem Willen der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, „auf reifere Erfahrung gestützt“ (LA 7), die Verfahren und Kriterien neu ordnen und zusammenfassen. Stärker als in früheren Ordnungen verlangte diese Instruktion die Treue ▶

## „Heiliger Dienst“: Sonderheft

Ein gerade neu erschienenenes Sonderheft der vom Österreichischen Liturgischen Institut herausgegebenen Zeitschrift „Heiliger Dienst“ (Heft 3/2017) trägt den Titel „Dem Gottesdienst soll nichts vorgezogen werden (Benediktsregel 43,3)“. Es enthält aktuelle Beiträge renommierter Liturgiewissenschaftler und Kirchenmusiker. Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at).

Bestellung: *Heiliger Dienst*,  
Postfach 113, A-5010 Salzburg,  
Tel. 0 (043) 662 844576-84, Fax -80;  
[oe.li@liturgie.at](mailto:oe.li@liturgie.at).

## Weitere Themen

- 172 „Ein Symbol dessen, was wir sind...“  
*Societas Liturgica* diskutiert liturgisches Verständnis von Sakramenten und Sakramentalität
- 174 „O ... komm!“ Betrachtungen zu den O-Antiphonen – Teil 1
- 175 Zweiter Weihnachtstag – Stephanus bis Fest der Heiligen Familie (B)
- 176 Neue Materialien des Deutschen Liturgischen Instituts

## Zwei Jahre lang keine Firmungen in Südtirol

„Eine Firmvorbereitung, wie sie in den vergangenen Jahren in vielen Pfarreien unserer Diözese praktiziert wurde, wird es in Zukunft so nicht mehr geben“, hat Ivo Muser, der Bischof von Bozen-Brixen, auf einer diözesanen Seelsorgetagung am 19. September 2017 in der Cusanus Akademie in Brixen angekündigt. Künftig werde es um eine verstärkte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen der Firmung gehen sowie um eine neue Achtsamkeit für Jugendliche auf ihrem Glaubensweg. Aus diesem Grund soll die Vorbereitung auf die Firmung künftig mindestens ein Jahr lang dauern. „In unserer Diözese werde ich (...) eine Zeit des Nachdenkens ausrufen, in der wir uns mit dem Firmkonzept beschäftigen werden und die Gestaltung der Firmvorbereitung auf allen Ebenen gut planen. In allen Pfarreien der Diözese wird deshalb in den Jahren 2020 und 2021 keine Firmung gefeiert – mit Ausnahme der Erwachsenenfirmungen und mit Ausnahme der Firmungen, die im Zusammenhang der Erwachsenentaufe gespendet werden“, so Muser. Die Diözesansynode hat bereits 2015 beschlossen, dass sich Firmkandidaten in Zukunft bewusst zur Firmvorbereitung anmelden sollen. Des Weiteren ermutigte Bischof Muser die Teilnehmer der Brixener Pastoraltagung zu einer „Seelsorge des Alltags“: „Weniger Eventmentalität, vor allem auch bei Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen, und mehr Substanz und Inhalt“, denn „Kirche darf sich nicht zu viel mit sich selbst beschäftigen! Kirche hat nicht nur eine horizontale Dimension, sondern zuerst und vor allem eine vertikale“.

red

zur lateinischen Vorlage, auch wenn sie daran festhielt, dass die volkssprachigen Texte natürlich verständlich sein müssen.

Vor allem bei der schon bald notwendig gewordenen Übersetzung der *Editio typica tertia* des *Missale Romanum* von 2002 zeigten sich in vielen Sprachgebieten Schwierigkeiten. Denn die römische Kongregation drängte an vielen Stellen auf eine wörtliche Übersetzung, die dem Sprachgefühl der Muttersprachler widersprach und den leichten Mitvollzug behinderte. Nach den Bestimmungen der Instruktion mussten die Bischofskonferenzen damit rechnen, dass ihre Übersetzungen in Rom auch korrigiert und verändert wurden. Als die für das deutsche Sprachgebiet errichtete Kommission *Ecclesia celebrans* 2013 ihre Übersetzung des

Messbuchs den Bischofskonferenzen übergab, stieß das Ergebnis dort auf große Vorbehalte. Viele Bischöfe hatten den Eindruck, dass die neuen Texte zwar anders, aber nicht besser geworden waren. Zugleich bestand die Sorge, dass die Texte, selbst wenn sie von den Bischöfen noch einmal verbessert worden wären, im Rahmen der römischen Überprüfung mit Verweis auf *Liturgiam authenticam* zum Schlechteren verändert würden. Unbedingt vermieden werden sollten aber solche Verwerfungen, wie sie im deutschen Sprachgebiet 2009 nach der Einführung des erneuerten Buches für die Begräbnisliturgie erlebt und nach der Einführung der Neuauflage des englischsprachigen Messbuchs im Jahr 2011 aus den Vereinigten Staaten von Amerika berichtet wurden.

## Die alten und neuen Bestimmungen

can. 838 CIC/1983	can. 838 gem. <i>Magnum principium</i>
§ 1. Die Regelung der heiligen Liturgie steht allein der kirchlichen Autorität zu: sie liegt beim Apostolischen Stuhl und, nach Maßgabe des Rechts, beim Diözesanbischof.	
§ 2. Sache des Apostolischen Stuhles ist es, die heilige Liturgie der ganzen Kirche zu ordnen, die liturgischen Bücher herauszugeben und ihre Übersetzungen in die Volkssprachen zu überprüfen [ <i>lat.: recognoscere</i> ] sowie darüber zu wachen, dass die liturgischen Ordnungen überall getreu eingehalten werden.	§ 2. Sache des Apostolischen Stuhles ist es, die heilige Liturgie der ganzen Kirche zu ordnen, die liturgischen Bücher herauszugeben, <b>Anpassungen, die nach Maßgabe des Rechts von einer Bischofskonferenz approbiert worden sind, zu überprüfen</b> [ <i>recognoscere</i> ] sowie darüber zu wachen, dass die liturgischen Ordnungen überall getreu eingehalten werden.
§ 3. Die Bischofskonferenzen haben die Übersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprachen zu besorgen und sie dabei innerhalb der in diesen liturgischen Büchern festgelegten Grenzen in angemessener Weise ihren Verhältnissen anzupassen; diese Übersetzungen haben sie nach vorgängiger Überprüfung [ <i>lat.: recognitione</i> ] durch den Heiligen Stuhl herauszugeben.	§ 3. Die Bischofskonferenzen haben die Übersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprachen <b>treu und innerhalb der festgelegten Grenzen</b> in angemessener Weise angepasst <b>zu erstellen und zu approbieren; nach Bestätigung</b> [ <i>confirmationem</i> ] <b>durch den Apostolischen Stuhl</b> haben sie die liturgischen Bücher für den jeweiligen Geltungsbereich herauszugeben.
§ 4. Dem Diözesanbischof steht es zu, in der ihm anvertrauten Kirche innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit Normen für den Bereich der Liturgie zu erlassen, an die alle gebunden sind.	

Mit seinem *Motu proprio Magnum principium* reagiert Papst Franziskus auf diese Erfahrungen und macht deutlich, dass die Erst- und Hauptverantwortung für die volkssprachigen Ausgaben bei den Bischofskonferenzen liegt.

## Die Bedeutung

Mit der neuen Fassung von can. 838 bleiben zwar die Übersetzungsprinzipien, die in *Liturgiam authenticam* ausgeführt werden, prinzipiell in Kraft. Die Bischöfe müssen sich aber nun untereinander darüber verständigen, in welcher Weise Texttreue und Verständlichkeit zugleich realisiert werden können. Dabei gilt es zu beachten, dass der Papst am Anfang seines Schreibens programmatisch auf das große, vom Zweiten Vatikanischen Konzil bestätigte Prinzip hinweist, nach dem das liturgische Gebet verständlich sein soll. Hinter dieser Formulierung verbirgt sich offensichtlich das Formalprinzip der liturgischen Erneuerung, die bewusste, tätige und leicht zu vollziehende Teilnahme aller Gläubigen, die das Konzil einmal als den obersten Grundsatz (*norma primaria*; SC 79) bezeichnet hat. Die Unversehrtheit des katholischen Glaubens und die Übereinstimmung mit der gesunden Lehre sind dabei – wie der Papst herausstellt – natürlich zu schützen. Doch ist es nach seiner Überzeugung notwendig, „einem bestimmten Volk in dessen eigener Sprache getreu mitzuteilen, was die Kirche einem anderen Volk in lateinischer Sprache mitteilen wollte“. Damit greift der Papst eine Formulierung auf, die sich bereits 1969 in der ersten Übersetzerinstruktion *Comme le prévoir* fand. Der Paradigmenwechsel, den viele in der Instruktion *Liturgiam authenticam* gesehen haben, wird so deutlich relativiert. Der Papst will offensichtlich eine Entwicklung korrigieren, die in den letzten Jahren zu erheblichen Spannungen geführt hat.

Mit seinem *Motu proprio* greift Papst Franziskus aber auch korrigierend in die Arbeit der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung ein. Die schon bald nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil zu beobachtenden zentralisierenden Ten-

denzen waren nicht nur eine Bevormundung der Teilkirchen, sondern faktisch auch eine Überforderung der Kurie und ihrer Mitarbeiter. Denn eine materielle Überprüfung der Übersetzungen konnte die Kongregation weitgehend nur durch externe Fachleute durchführen, deren Einfluss damit leicht größer wurde als die Autorität der Bischöfe. Mit dem neuen can. 838 konkretisiert der Papst das, was er – wenn auch in anderem Zusammenhang – im Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* angekündigt hatte: „Es ist nicht angebracht, dass der Papst die örtlichen Bischöfe in der Bewertung aller Problemkreise ersetzt, die in ihren Gebieten auftauchen. In diesem Sinn spüre ich die Notwendigkeit, in einer heilsamen ‚Dezentralisierung‘ voranzuschreiten.“ (EG 16)

*Liturgiam authenticam* muss – darauf macht der Papst aufmerksam – nun im Licht des *Motu proprio Magnum principium* und des neuen can. 838 gelesen werden. Konsequenzen hat dies aber nicht nur für die Arbeit und das Reglement der Kongregation, sondern auch für die Arbeit vor Ort. Im deutschen Sprachgebiet wird zu überlegen sein, wie die Übersetzungsarbeit, die in den vergangenen zehn Jahren von der Kommission *Ecclesia celebrans* verantwortet wurde, neu organisiert wird. Da auch in Zukunft das gesamte Sprachgebiet gemeinsame liturgische Bücher haben soll, werden die Liturgiekommissionen der beteiligten Bischofskonferenzen Vorschläge entwickeln müssen, wie die Zusammenarbeit effektiv gestaltet werden kann. Dies ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Übersetzungen den großen inhaltlichen und formalen Anforderungen entsprechen, aber auch eine Chance haben, am Ende von den verantwortlichen Bischofskonferenzen und konferenzfreien Erzbischöfen des deutschen Sprachgebietes approbiert zu werden. Es ist also nun sicher nicht kurzfristig mit einer Neuauflage des Messbuches zu rechnen. Ein dringender Bedarf dafür ist auch kaum zu erkennen. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, meinte jedenfalls nach der Herbstvollversammlung im September 2017, er könne nicht erkennen, dass die bisherige Übersetzung aus dem Jahr 1975 so schlecht sei. □

## EDITORIAL

*Liebe Leserinnen und Leser, wie können unsere Gottesdienste wieder an Attraktivität gewinnen? Eines steht fest: Mit irgendwelchen Werbemaßnahmen und besonders witzigen Aktionen bekommen wir unsere Kirchen nicht voller, jedenfalls nicht über das einzelne „Mega-Event“ hinaus. Und auch neue, sprachlich modernere liturgische Texte wären – allein genommen – kein Wundermittel. Denn Menschen verbringen heute ihre Freizeit nur noch dort, wo sie etwas ganz Bestimmtes für ihr persönliches Leben erwarten können. Doch was ist das ganz Bestimmte, das Unverwechselbare, das nur im Gottesdienst und sonst nirgendwo zu finden ist? Man könnte an dieser Stelle vieles aufzählen, was für den Gottesdienst ganz typisch ist, aber niemanden mehr hinter dem Ofen hervorlockt. Aber Gottesdienst zu feiern bietet noch mehr, durchaus Aufregendes: In der Liturgie wird uns das Wort Gottes zugesagt, das ganz anders klingt als die sonst üblichen Lebensweisheiten, Floskeln und Phrasen. In der Liturgie geht es vornehmlich um Schuld und Scheitern, Erfolg und Versagen, Freude und Leid, Barmherzigkeit und Erlösung – also um jene Wirklichkeiten des Lebens, die viel existentieller sind als vieles andere, das unsere Aufmerksamkeit und unser Herz im Alltag bindet. Und im Gottesdienst dürfen wir mit Gottes Gegenwart im Sakrament und Segen rechnen, sogar wahrhaftig und real. Das ist es, was den Gottesdienst als solchen „attraktiv“, d. h. anziehend macht. Wer Gottesdienste vorbereitet und leitet, sollte vielleicht immer wieder mal innehalten und sich diese Tatsache bewusst machen.*

Ihr Manuel Uder